

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1794

18 (5.5.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743534](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743534)

Wöchentliche Ostfriesische  
Anzeigen und Nachrichten

Sachen, so zu verkaufen.

1 Um 12ten und 13ten May wollen Herr Simon Uben Erben Janns Simon Uben et Consorten, allerhand Hausrath, Zinn, Einnen, Kisten und Kasten, Gold und Silber, goldene und silberne Medaillen, Krädeniers Waaren und was mehr vor- kommt, vor dem Sterbhause durch den Ausmiener Thoden von Bessen öffentlich aus- mienen oder verkaufen lassen. Norden den 14 April 1794.

2 Herr Kettler von Thunum ist Willens, eine Beherdschheit auf 20 Die- mathen des Norder Gasshauses, zu 17 Rthlr. 1 Schl. in Gold und um das 3te Jahr Mayde, am 5ten May zu Norden im Weinhanse öffentlich verkaufen zu lassen.

3 Der Herr Assessor Weehring zu Wittmund will als Bevollmächtigter der Frau Regierungs Rätthin Weehring zu Fever, derselben im Endjetel, Kirchspiels But- sorde, Amts Wittmund belegenes ansehnliches Landguth, genannt Eurenburg, worauf der Mamme Eucken Becker heuerlich wohnet, groß 54 Diemathen besten Kleyn Bodens, mit noch überdem dazu gehörigen 5 Diemathen, der Oldehusener Hamm, schöner Be- hausung, Backhaus, Koblärten, Kirchenstellen, und Gräber, nebst einem Moorast zwischen dem Brockjeteler Meer und der Wittmunder Hütte, am Mittwoch den 28 May des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung zu Wittmund öffent- lich verkaufen lassen. Die Bedingungen sind bey dem Ausmiener Duden gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

4 Der Herr Bürgermeister von Sauten will seinen in Simonswolde belege- nen Heerd Landes, bestehend in einer Behausung nebst Scheune und Garten und 64 Diemathen oder 96 Grasen Landes, und verschiedenen Aekern Gass Landes, auch ver- schiedene Kuh- und Pferde-Weiden auf dem Simonswolder Ettlande, in einem Termin auf Donnerstag den 22sten May cur. zu Simonswolde in des Vogten Müllers Hause auf annehmliche Conditionen durch den Ausmiener Egberts verkaufen lassen. Dieser Heerd Landes ist alle im Grünen, außer dem Gass Lande zum Pfägen verheuret für die Summe in Golde 353 Gl. 5 Sch. und kann Käufer nach Belieben die Verheuerung bis May 1796 geben lassen, auch die Heurung nach den Verheurungs-Conditionen gegen May 1795 loofsagen. Dann dienet weiter zur Nachricht, daß der künftige Käufer den letzten Termin vom Kaufpretio gegen 4 Procent nach Belieben in dem Heerd behalten kann. Die Conditionen sind alle Tage gratis zur Einsicht oder abschriftlich für die Ge- bühren bey dem Ausmiener Egberts in Oldersum zu bekommen.



5 Am 21sten May als am Mittwoch wolleu des Herrn Inspectoris Jelten Erben allerhand schönes Haukrath, Zinnen, Kupfer, Betten und Leinwand, Schränke, Stühle, und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Belsen öffentlich ausmieten lassen.

6 Weil. Kaufmann Hinrich Babin nachgelassene Wittwe in Leer, will freewillig noch verschiedene neulich am 2ten April nicht verkaufte, und auch zum Verkauf nicht angebotene Güter, als allerhand Hausgeräthe, unterschiedliche Sorten Leinwand, Betten, Schränke, ein Flügel und Pantalou, nebst viele zum Gewürz- und Weinhandel erforderliche Geräthe, am 8ten May anstehend daselbst öffentlich verkaufen lassen.

7 Vermöge der bey dem Emdrer Amtgerichte, sodann zu Ditzum Jemgum und Leer, affigirten Subbstitutions-Patente nebst beygefügten, auch bey dem Ausmiener Benekamp einzusehenden Taxe Verkaufs- und Erbpachts Conditionen soll zum Behuf einer vorzunehmenden Theilung des weyl. Harm Eruse Erben Heerd Landes zu Erikum groß 40 1/2 Gassen, nebst Behausung und sonstigen Annexen, so von vereideten Taxatoren auf 14775 Gl. in Gold gewürdiget ist, ferner eine, jährlich aus des weyl. Meinder Diaben Wittwen Garten Grund zu Erikum zahlbare Grundpacht zu 3 Gl. holl. welche auf 150 Gl. in Gold gewürdiget ist, am 13 März und 12 May auf der Emdrer Amtstube am 11 July nächstkünftig aber zu Jemgum öffentlich feilgeboten, und im letztern Termin dem Meistbietenden, vorbehältlich Obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen unbekanten real Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Berechtihame sich bis zum letzten Licitations Termin, und längstens in demselben desfalls melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, bey dessen Unterlassung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen die künftige Besizer und in so weit sie dieses Immobile betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

8 Des weyl. Jacob Eden hinter dem Berumer Gehölze belegene Haus, Schenne, Garten mit pl. min. 3 1/2 Diemt Land, sollen am Freytag den 9ten May des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Berum durch den Ausmiener Fridag öffentlich verkauft werden. Dieses Immobile ist von besidigten Taxatoren auf 650 Gulden gewürdiget, und sind die Verkaufs-Conditionen bey besagtem Ausmiener gratis einzusehen.

9. Die Frau Pastorin Detmers in Barstede ist gesonnen den 7ten May, Schränke, Tische, Stühle, Betten, Zinnen, und sonstiges Hausgerath öffentlich verkaufen zu lassen.

10 Wokter Hinrichs zu Bonksahne in der Herrlichkeit Oldersum, will sets Hausmannsbeslag, als Wagen, Eggen und Pflüge, 18 Stück Kühe und Jungvieh, 4 Pferde und was sonst zum Vorschein kommen wird, auf Donnerstag den 8ten May cur. Morgens um 9 Uhr zu Bonksahne bey seiner Behausung durch den Ausmiener Egberts öffentlich verkaufen lassen.

11 Am 19 und 20 May und folgenden Tagen, wolleu des Herrn Reichrich- ters Ule Wilts Ulen Erben allerhand schön Haukrath, Zinn, Kupfer, Messing, Bed-  
ten,

fen, mibberne Schränke und Spiegel, Stühle, Comoden, Tische etc. sodann 20 Stück starke gemästete Ochsen, 30 Stück schöne milchgebende Kühe etliche Stiere, 40 Stück Jungvieh, allerhand Milchgeräte, worunter eine schöne Käse-Pressen, welche mit einem Rad gedrehet wird, auch etliche Pferde, Wagens, Eide, Pflüge und sonstige Hausmannsgeräthschaften und was mehr vorkommt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich ausmienen lassen.

12 Der Kaufmann Conde Jaussen bey dem Beerder Mitteldeich, will am 5ten May allerhand Hausgeräte, Kupfer, Zinn, Betten, Kinnen, 1 Taschen, und 1 Wanduhr, sodann Dielen, Latten, Kalk, 1 Saatsegel, 1 Schiffsbooth und dergleichen, durch den Ausmiener Dacken öffentlich verkaufen lassen.

Des weiland Johann Aries in der Greehorn, im Amte Wittmund, sämtlich nachgelassene Güter, Hausgeräte, Kleidungsstücke, Gold und Silber, und dergleichen, sollen am 8ten May durch den Ausmiener Dacken öffentlich verkauft werden.

13 Auf erhaltene gerichtliche Commission, sind die Erben des weiland Hin-derik Tieszen zu Woltbosen gesonnen, auf Donnerstag den 8ten May allerhand Hausgeräte, Kissen, Kasten, Kupfer, Zinnen, Betten und Bettbehang: 3 Kühe, 4 Schaate mit Lämmern, eine Parthey Heu und was mehr zum Vorschein kommt: öffentlich durch den Ausmiener Dose, des Vormittags 9 Uhr bey ihrer Behausung verkaufen zu lassen.

14 Auf Requisition des wohlbl. Magistrats in Norden sollen des qualificirten Bürger Herr E. V. Greems in der Westersstraße in Norden beschriebene Güter, als Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Kinnen, Tische, Stühle, Schränke, eine große Buddeley, Porcelain, Betten und Bettgewand, und was mehr vorkommt, am Dienstag den 20sten May zu Befriedigung des Herrn Ausmieners Thoden von Welsen durch den Ausmiener Fridag auf 4 Wochen Zahlungszeit öffentlich verkaufen werden.

15 Op Donnerdag den 8 May fullen tot Emden by de nienwe Zyle Agtermiddags ten 2 Uir door Maaklaar Voget publiq worden verkogd een partie Oostseefe I a 1½ d. Deelen van 12 tot 36 Vt.

16 Vermöge des bey hiesigem Amtsgerichte und dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Substitutions-Patent, sollen die Immobilien der Erben der Antje Jaussen, weiland Ehefrau des Holtert Jaussen Houttuia hieselbst, bestehend in einem an der Burgstraße in Eer belegenen Hause für 2 Wärfel liegend, sodann in 2 Weckern auf hiesiger Gasse, wovon ersteres eidlich auf 3685 Gulden und letztere auf 700 Gulden in Gold taxirt worden, in termino den 2ten April, 2ten May, und peremptorio den 4. Juny curr. auf hiesigem Amtshause öffentlich feilgeboten, und den Meistbietenden vorbehaltlich Obervormundschafftlichen Consens zugeschlagen werden.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten, insbesondere denen die etwa ein Dienstbarkeitsrecht an diese Immobilien zu haben vermeynen, hienis ange-

ange.





angedeutet, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame, sich bis zum letzten Licitationstend-  
Termin, spätestens in solchem ihre Ansprüche anzugeben, oder zu gewärtigen haben,  
daß sie auf erfolgten 3. Schlag so weit sie die Grundstücke betreffen, und gegen den neuen  
Besitzer nicht weiter gehdret werden sollen. Den Militair-Perionen werden jedoch es-  
wa ge Gerechtsame nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 ausdrücklich vorbehalten.

Loye und Conditionen sind den Patenten beigelegt, auch beim Ausmienen  
Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Leer im Amtgericht,  
den 21 Februar 1794.

## Verheuerungen.

1 Der Herr Stadt zu Wochhusen ist vorhabens, seinen Heerd mit 71 Grad-  
sen Bau- und Grünland, am 20sten May auf 6 Jahren, primo May 1795 anfangend  
der Ausmienenordnung gemäß zu Hinte in des weyl. Bogten Tormias Wittwen Behau-  
lung öffentlich verheuren zu lassen, wovon die Conditionen bey dem Ausmienen Urendt  
zu Emden einzusehen sind.

2 Am 15ten May wollen des Herrn Reichs- und Obhlrichters Ule Wils Ule<sup>n</sup>  
Erben in Norden die nahe an Norden belegene schöne Dehmühle am 1sten July in brauch-  
baren Stunde anzutreten, auf 6 oder mehrere Jahre, im hiesigen Weinbause öffentlich  
verheuren lassen. Die Conditiones sind bey Hrn. Ulen und bey dem Ausmienen Urendt  
von Belsen einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Es dienet zur Nach-  
richt, daß bey der Dehmühle ein schönes Wohnhaus und Garten mit verheuret wer-  
den soll.

Am nähmlichen Tage soll die complete Genever-Brennerey des Hrn. Ulen am  
neuen Wege belegen, wobey 1 Tonne und eine halbe Tonne Kessel und 11 Ruyen  
nebst Brennerey Geräthschaften und 6 a 700 Handel-Fässer; bey dem Wohnhause ist  
eine große Scheune worinnen viele Ställe und ein schön besäeter Garten vorhanden,  
auf ein oder mehrere Jahre öffentlich verheuert werden. Sollte jemand Pferde oder  
Kühe halten wollen, so können solche gegen billiges Weidgeld auch in die Weide an  
Norden kommen.

3 Woller Hinrichs zu Buntfabne will vl. mu. 60 Diemathen Land in Grün-  
nen am 8ten May öffentlich bey Stücken auf Jahren verheuren lassen, und kann Heurer  
das Land sogleich zu seinem Nutzen anlassen. Oibersum, den 29sten April 1794.

## Gelder, so ausgedoten werden.

1 Die Funniyer Armen-Casse hat am instehenden May 60 Rthlr. und 1009  
zu Gold ausbar zu belegen.

2 Die Curatoren des weyl. Neele Jansen Sohn, Heere Ufles und Harm  
Brechtens, haben auf künftigen Monath May 4 bis 1500 Rthlr. in Gold, auf Zinsen  
anzuzuhau, wer davon Gebrauch machen, und genaugsame Sicherheit stellen kann, melde  
sich bey denselben,

3 Bey dem Organist Helmers zu Leer sind sogleich oder auf den 1sten May e. 200 Rthlr. in Gold und 350 Rthlr. cour. gegen sichere Hypothek zinslich auszuleihen.

4 Es sind bey Hiarich H. Pappen in Niepe 400 Gulden Pupillengelder zu belegen. Wer gute Sicherheit stellen kann, der kann sie sogleich in Empfang nehmen.

### Citationes Creditorum:

1 Auf Ansuchen der Wittwen Peterffen zu Hage ist Citatio Edictalis zur An- gabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch dieselbe von den Ehe- leuten Claes Dnzen und Ameccke Dirks am Dornumer-Syhl privatim angekaufte, auf Hardetief belegene Warfflätte cum annexis aus irgend einigem Grunde einen Real- Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et praclusivo auf den 2ten May d. J. bey Strafe eines immerwährenden Stillschwei- gens erkannt. Uebrigens wird denen hiebey etwa interessirten Militair- und den dahin gehörigen Personen nach Inhalt des allerhöchsten Königl. Edicts vom 3ten Sept. 1792 ihr Recht bis nach geendigtem Kriege ausdrücklich vorbehalten. Verum am Königl. Amtgerichte, den 23sten Januar 1794. Kettler.

2 Nachdem der Apotheker Gottfried Wahrensdorff zu Weener ein daselbst im Archhofer Koit belegenes Haus nebst Scheune und Garten von Claas Soemanns Erben, Welle Soemann, Trintje Soemann und Antony Hesse Soemann, privatim erstanden, und in seiner Sicherheit um Vorladung sämmtlicher etwaiger Prätendenten dieser Im- mobiliten angetragen hat, diesem Gesuche auch deseriret worden; als werden hiemit alle und jede, welche an bemeldetem Hause mit Zubehörungen Pfands- Käufers- Diensta- barkeits- oder sonstigem rechtlichen Grunde wegen Anspruch zu haben vermeynen, edictal- ter aufgefordert, sich damit innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino praclusivo den 17ten May cur. bey hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Ansprüche behörig zu justificiren, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen in Hinsicht desselben und des provocantischen Besitzers ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Den Militair- und den ihnen gleich geachteten Personen werden ad Edictum vom 3ten Sept. 1792 die Berechtigte ausdrücklich reserviret. Leer im Königl. Amtgerichte, den 10ten Febr. 1794.

3 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stieghausen, sind Edictales wider alle, so auf das, von der Commune Rhaude an Wirtje Willems Griepenburg, Johann Hiarichs Plumer und Dirk Harms auf dem Rhauder Fehn verkaufte, hinter Rhaude bey der Schanze belegene Weetland, die weiße Hülsen genannt, ex capite crediti, retro- etus, hereditatis, servitutis aut quovis alio, Spruch und Forderungen zu haben ver- meynen, cum termino ad annotandum von 12 Wochen, et reproductionis auf den 30 May insiehend, bey Strafe der Abweitung erkannt; doch bleiben denen Militair- und denen mit ihnen gleiche Jura habenden Personen, ihre etwaigen Rechte, nach Vor- schrift allerhöchsten Königl. Edicts vom 3 Septemb. 1792 ausdrücklich reserviret. Stieghausen im Königl. Amtgerichte, den 26ten Febr. 1794.



4 Das Königl. Amtgericht zu Emden citiret und ladet ad instantiam des Hausmanns Johan Ervns Aushmink alle und jede, welche auf die von Provoocanten von Hinrich Harm Koblsums und Jürgen Christopfer Meyer in Erbpacht genommene Grundstücke, als:

1) ein Heerd Landes zu Pogum pl. min. 57 Grasen,

2) ein Haus und Garten nebst dazu gehörigen Spittelände daselbst ein reales Recht, eine Schuldforderung, Servitut oder Benäherungsrecht, oder auf welchem Grunde es wolle, einigen Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter, daß sie bemeldte ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 3 Monaten, spätestens in Termino reproductionis præclusiv den 19ten May s. a. bey hiesigem Amtgericht angeben und justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen auf diese Grundstücke præcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Der Militärpersonen Befugsamkeit bleibt bis nach geendigtem Kriege nach Vorschrift Königl. allerhöchsten Verordnung vom 3ten Sept. 1792 vorbehalten.

5 Beym Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Hinrich Volts Peters zu Holtgast wegen des von des Johann Janssen Ehefrau Elske Dunen zu Ost-Dunum privatim für 2150 Rthlr. in Gold erstandenen Platzes cum annexis und dessen Kaufgelder der Liquidationsprozeß erdfnet, und Citatio edictalis erlannt worden. Es werden demnach mit Vorbehalt der Rechte der Militär- und denen in der Verordnung vom 3ten Sept. 1792 gleich geachteten Personen alle und jede, welche an dieses Grundstück und dessen Kaufgelder aus einem Eigenthums-Rechte, Verpländung, Servitut oder andern dinglichem Rechte Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 12 Wochen, und längstens Termin præclusiv den 16ten May entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und zu justificiren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an vorgedachten Platz præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Ankäufer als die sich meldende und zur Perception kommende Gläubiger auferlegt werden solle.

6 Die Hausleute Jelle und Ervne Janssen zu Simonkwolden nebst deren Geschwistern Folkert Gerrit und Lauke Janssen, erbten von ihren wepland Eltern Jan Jellen und Hille Folkerts unter andern ein Haus mit plus minus 22 Diemathen Landes von Jaard Peters zerrißnem Heerd, sodann 4 Diemathen Landes auf der hohen Weede, und noch 4 Diemathen daselbst an jene gränzend.

Im Jahre 1752 den 5ten August kauften die Gebrüdere Jelle und Ervne Janssen, respve. mit Geeske Harms und Styntje Jacobs in der Ehe lebend, von ihren Geschwistern Folkert Gerrit und Lauke Janssen deren Erbtheile in Gemeinschaft an sich, und wurden dadurch jeder für die Hälfte Besitzer der obbemelten Grundstücke.

Der Jelle Janssen und dessen mit Geeske Harms erzeugte Kinder Syber Hille Antje und Lauke Jellen verkauften ihre Antheile bereits im Jahre 1790 der Sohn und fünfte Ritterbe Jan Jellen aber die ihm aus Erb- und erstrittenem väterl. Recht als Rändige Antheile, allererst am 14ten November 1793 dem Ervne Janssen privatim.

Legte





Legtbenannter Eryne Janssen hat nun von gegen männliche fremde Ansprüche auf die von seinem Bruder Jelle Janssen und dessen Kinder, Syver Hille Antje Hauke und Jan Jellen vorstehendermaßen an sich gebrachte Hälfte der eingangs bemeldten Immobilien, gesichert zu seyn, ein gerichtliches Aufgeboth ausdrücklich nachgesuchet, welches erkannt worden.

Ingefolge dessen werden demnach alle diejenigen welche an solcher Hälfte der Immobilien und deren Zubehörungen zu und unter Siemonswolden belegen, ein Erb, Eigenthums, Näherkaufs, Pfand, insbesondere aber Dienstbarkeits, oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen mögten, hiermit edictaliter abgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb dreyen Monaten, längstens aber in Termino präclusivo am Freytag den 30sten May instehend, des Vormittags 9 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte bey diesem Gerichte anzugeben und nach Vorschrift der Besetze zu justificiren. Unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Nur allein denen ins Feld gerückten Militair, und übrigen deneuselben nach dem allerhöchsten Königl. Edict vom 3ten September 1792 gleich geachteten Personen, werden ihre etwaige Rechte an den sub Proclamato besangenen Immobilien hiermit expresse vorbehalten. Signatum in Judicio Oibersumano, den 17ten Februar 1794.

7 Weyland Hinrich Frey erkaufte im Jahr 1784 von dem Herrn Erbblämmerer von Selen 7 Diemath Land, genannt Schweers Land — und von Berend Hinrich Hansen 1/4 Diemath Meerland, der Middellamp genannt — beyde Stücke nebst 1 1/2 Diemath, der Elham genannt, haben Hinrich Frey Erben öffentlich verlaufen lassen, und sie sind resp. von Jan Janssen Beer, Berend Frey Wittwe Gretje Janssen und Lüpke Christoph Lebbens erkanden. — Diese haben zur Sicherheit und zur vollständigen Berichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, der erkannt ist. — Das hiesige Amtgericht ladet deshalb alle und jede, die aus Erb, Pfand, Dienstbarkeits, oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch an obige Immobilien oder deren Kaufgelder zu haben vermeynen, edictaliter vor, daß sie solche in 3 Monaten, längstens in Termino präclusivo den 28sten May curr. bey dem Amtgerichte hieselbst angeben, widrigenfalls sie damit von den Grundstücken und gegen die Käufer präcludirt werden sollen. Den Militairpersonen werden nach dem Edict vom 3ten Sept. 1792 die etwaigen Gerechtfame ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtgericht, den 14ten Februar 1794.

8 Auf Anhalten des Königl. Preysl. Cammerherrn auch Hofrichters Herrn Grafen Clemens August von Wedel, sind wider alle unbekante Realprätendenten des durch besagten Herrn Grafen von dem Hrn. Krieges- und Domainenrath Boden in Aurich privatim erkaufen, von der weil. Carylern Brenneisen herrührenden, auf ihren Sohn den weil. Regierungsrath Brenneisen vererbten, per pacta dotalia auf dessen auch weil. Ehegenossinn Johanna Helena geborne Tergel in Eigenthum gekommenen, und von dieser per Testamentum auf ihren 2ten Ehemann dem Herrn Krieges- und Domainenrath Boden vermachten Heerdes, nachdem auch gedachter Hr. Kriegsrath Boden den  
pro





pro legitima Mit. Eigenthümer weill. Geheimen Commerzien-Rath Teegel zum Abfand  
bermocht, von welchem Heerde jedoch schon vom vorigen Besitzer Hrn. Kriege's-Rath Boden  
2 Handker von 2 1/2 Bierup Einsaat gegen 2 andere von 3 Bierup Einsaat, und  
vom jetzigen Besitzer 5 Enden der bey der Küsterey liegenden Acker gegen einen Acker  
auf den Strucken, vertauscht, edictales erkannt, und ladet dem zu Folge ein Hochgräf.  
Gericht zu Ebenburg in Loga alle und jede, so aus irgend einem Grunde an gedachtem  
Heerde Spruch, Forderung und inspecie Dienstbarkeits, oder Näherkauf-Recht zu ha-  
ben vermeynen mögten, hiemit edictaliter und peremptorie vor, ihre Ansprüche entweder  
in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte innerhalb 3 Monaten, längstens aber  
am 7ten Junius des Morgens um 9 Uhr alhier anzugeben und zu justificiren, unter der  
Verwarnung:

daß die ausbleibende unbekante Prätendentes mit ihren Ansprüchen an gedach-  
ten Immobile, präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wirt  
auferlegt werden.

Jedoch bleibt der allerhöchsten Vorschrift gemäß denen bey diesem Immobile etwa in-  
teressirten Militair, und mit ihnen gleiche Rechte habende Personen, ihre Gerechtfame  
ausdrücklich reserviret. Reimers.

9 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Kaufmanns Willem  
Peters Dronwer Citatio Edictalis, wider alle und jede, welche auf das vom dem weyl.  
Diart Fooken Müller herabführende, von Reichrichter Wieben und Behrend Jansen Bran-  
den 30sten September 1793 öffentlich verkaufte, und von Provoquanten meistbietend er-  
standene, im Gader Klufft 2te No. 172 am Neuen Wege belegene Haus cum an-  
nexis aus irgend einem Grunde real. Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen,  
cum termino reproductionis et annotationis auf den 2ten Juny a. e. des Vormittags um  
11 Uhr unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen real.  
Ansprüchen und Forderungen an obbemeldetes Haus cum annexis präcludiret, und denselben  
selben deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Indessen bleiben denen im Felde befindlichen Militair, und diesen gleich geachteten  
Personen ihre etwaige Ansprüche nach Vorschrift des Edicti d. d. 3ten September 1793  
ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norda in Curia, den 18ten Februar 1794.

Amthverwaker Bürgermeister und Rath.

10 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte  
der ins Feld gerückten Militair, und der, denenselben im Edicte vom 3 Septemb. 1792  
§. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf ein, von der Armen-Casse  
des großen Fehns anno 1772 an David Berends, Cassien Koots, Hinrich Straving  
und Jürgen Berends Kengering, hiernächst von den 2ten Letzteren für ihre Anttheile an  
den Ersteren, und darauf von diesem vor pl. m. 13 Jahren an den Schmied Lücke  
Bohlffen, von demselben aber neuerlich an den Schmied Johann Hinrichs, sämmtlich  
auf dem großen Fehne, privatim verkaufte, daselbst belegene Haus ein Eigenthums-  
Pfand. Dienstbarkeits. Benäherungs- oder sonstiges Real Rechte haben mögten, öffentlich  
vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 28 May d. J. ihre Ansprüche anzumel-  
den, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende  
von diesem Hause werden präcludiret, und ihnen sowol gegen, den jetzigen Besitzer,  
Schmied

Schmed Johann Hinrichs, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, nicht weniger mit der Eintragung des bisher nicht vollständig berechtigten tituli possessionis auf die oben gedachte angebliche successive Besitzer werde verfahren werden.

11 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der denenselben im Edicte vom 3ten Sept. 1792. S. 1. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf das, von dem Hausmann Heere Siebends zu Niepe, an den Friederich Dirks Holzmann daselbst, privatim verkaufte, daselbst belegene Haus mit Garten, ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 28 May d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Hause mit Garten werden präcludirt, und ihnen so wol gegen den Käufer als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

12 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der, denenselben im Edicte vom 3 Septemb. 1792. S. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf das von dem Harm Friedrich Kienemann an den Claas Harms Kienemann auf Lübberts Febu öffentlich verkaufte, daselbst belegene Haus mit Garten und Warfe, ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- oder sonstiges Real- Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 30 May d. J., ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von diesem Grundstücke werden präcludirt, und ihnen so wol gegen den Käufer, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

13 Auf Ansuchen des Kirch-Vogten Heye Edden und dessen Ehefrau, Stiefnische Berens zu Wolkeeten citiret und ladet das Königl. Amtgericht zu Emden alle und jede, welche auf das ihnen von den Eheleuten Wenne Peters und Eetje Serdes verkaufte zu Wolkeeten stehende Warfhaus nebst dazu gehörigen liegenden Garten-Gränden ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter, daß sie bemeldte ihre Ansprüche innerhalb den nächsten 9 Wochen ad Acta angeben, und längstens in termino reproductionis präclusivo am 19ten Mai d. J. gehörig justifiziren, unter der Verwarnung: daß die ausbleibende Prätendenten hernach nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen in Absicht dieser Grundstücke auferlegt werden soll. Uebrigens bleibt den Militair- Personen ihre Befugsamkeit vig. Ed. d. 3ten Septemb. 1792. S. 1. ausdrücklich vorbehalten.

14 Wann die Kinder des vor verschiedenen Jahren bereits verstorbenen Hochfürstl. Anhalt-Zerbstischen Raths, und Ausruiner Witscherlich zu Feber, sich heute bey hiesigem Landgerichte erklärt haben, daß sie in dem Nachlasse ihres verstorbenen Vaters, welchen ihre Mutter resp. Stiefmutter, die noch lebende Ad:hin Witscherlich, als Nießbräucherin und administrirende Vormänderin, bisher noch völlig unter sich behalten,

(No. 18. S 11)

halten,



halten, aus verschiedenen Ursachen sich nicht anders als cum beneficio legis et inventarii mischen, und dessen Erbschaft, so wie solche gegenwärtig wäre, resp. solche nach dem vorhandenen privat Verzeichnisse bey dem erfolgtem Tode ihres Vaters gemessen, antreten könnten noch wollten, und zugleich dabey, damit der Nachlaß ihres Vaters noch bey Lebzeiten ihrer Mutter berichtigt werden möge, um gewöhnliche Edictalien ad profitendum credita wider die etwa noch vorhandenen Gläubiger ihres wehl. Vaters, die Forderungen mögen jedwigen für seine eigene Person, oder ihn in der Eigenschaft, als gewesener Hochfürst. Anhalt Zerbstischer wirklicher Ausmiener zu Jever betreffen, gebeten, diesem Gesuche auch in quantum juris Statt gegeben worden; so werden alle und jede, welche von besagtem Nachlasse des verstorbenen Raths, und Ausmieners Mitscherlich, Schuldenhalber wegen seiner eigenen Person betreffender Verbindlichkeiten, oder wegen seiner hiesigen Ausmiener Bedienung, oder noch sonst, es rähre her, woher es wolle, rechtmäßig etwas zu fordern haben, hiemit Obrigkeitlich peremptorie zum

1ten  
2ten und  
3ten male,

citiret und vorgeladen, innerhalb den nächsten 12 Wochen von Zeit der ersten Publication vor hiesigem Landgerichte zu erscheinen, ihre habende Forderungen anzugeben, und zu bescheinigen, demnächst aber zu liquidiren, und Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß wer sich bey diesem zur Berichtigung des Nachlasses des verstorbenen Raths, und Ausmieners Mitscherlich ergebenden concursu creditorum zur gesuchten Zeit nicht angeben wird, darnach auch weiter nicht gehöret, sondern denselben kraft dieses ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Wornach ic. Signatum Jever den 13ten Merz 1794.

Aus Ruffisch Kayserl. Landgerichte hieselbst.

15 Hinrich Jppen und Phoebe Franken verkauften an Jan Harms und Harm Serdes ihren halben Heerd zu Holtbusen an Noorframers Heerd im Süden und Jan Knolls Heerd im Norden gränzend nebst drey Kuh und zwey Pferde Weiden auf den Meerlanden 6 Grasen Weedland, einen Acker Sauland auf der Soorde, einen Dorf Fehn im Süden an Claas Harms und im Norden an den Weenigermohrmer Epyhlachts Schloot, auch 6 Gräber auf den kleinen Kirchhofe — Harm Serdes soll hierauf seine gerechte Hälfte hiervon an Jan Harms übertragen haben, es ist indes von diesem Uebertrag kein Document vorhanden — Jan Harms Erben, Hinrich, Emke, und Siamke Jans verkauften die  $\frac{3}{4}$  Theile dieser Immobilien nebst 18 Gräbern auf dem großen Kirchhofe zu Weener, welche sie im Besiz zu haben behaupten, hierauf an ihrer Schwester Kense Jans damaligen Bräutigam Jan von Ankum, so daß Kense Jans ist deren Sohn Jan  $\frac{1}{4}$  und Jan von Ankum  $\frac{3}{4}$  davon besizt. Diese haben, sowohl zur Sicherheit gegen Real. Ansprüche, als auch zur vollständigen Berichtigung Tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations. Prozesses angetragen, welcher erkannt ist. Das Amtgericht ladet deshalb alle und jede die aus Erb. Käuf. Pfand. Dienstbarkeits oder einem andern dinglichen Rechte, an bemeldete Immobilien Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter vor, solche in 9 Wochen, spätestens in termino præclusivo den 4ten Juny c. bei dem Amtgerichte anzuzeigen, widerigenfalls sie damit præcludiret, und in Hinsicht der Immobilien und der ihigen Besizer zum immerwährenden Stillschweigen hienerviesen werden sollen.

Den





Den Militair- Personen werden die Gerechtfame nach dem Edicte vom 3ten Septemb. 1792 ausdrücklich vorbehalten. Leer im Königl. Amtgerichte, den 15ten März 1794.

16 Auf Ansuchen des Decent Oden zu Wirdum ist citatio edictalis zur Ausgabe und Justification wider alle und jede, welche auf das, durch denselben von des Jacob Berdes Stomborg Ehefrauen Etie Janssen angekaufte, da's hi belegene Haus und Garten, Altona genannt, ex capite crediti, hypothecae, hereditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex aliis quocumque jure reali, Ansprüche zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 28 May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Es wird aber denen Militair- Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihr Recht bis auf anderweitige Verfügung vorbehalten.

Pensum am Königl. Amtgerichte den 7ten März 1794.

17 Die Eheleute Eppa Jonssen und Janna Peters zu Greetshl, haben ihre im Jahre 1777 von des wegl. Sybirichers Siede Wennen Erben öffentlich erlaubene, daselbst bey der Pilsamer Tille belegene 4 Grasen Landes an die Eheleute Warner und Antje Janssen verkauft; und diese haben darüber edictales nachgesuchet.

Es ist demnach citatio edictalis zur Ausgabe und Justification wider alle und jede, welche an besagten 4 Grasen ex capite crediti, hypothecae, hereditatis, servitutis, retractus, reunionis, vel ex aliis quocumque jure reali, Ansprüche zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 28 May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt. Indessen wird denen Militair- Personen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht bis auf anderweitige Verfügung vorbehalten.

Pensum am Königl. Amtgerichte den 7 März 1794.

18 Bey dem Freyherrl. Gerichte zu Lätetsburg ist ad instantiam des Evert Janssen wider alle, die auf eine von Conrad Claessen an Impetranten privatim verkaufte Warffküde nebst Landen und Moorgründen bey dem Lätetsburger Moor einen Reals- Anspruch, Servitut, Näher-Recht oder sonstige Forderung haben, die Edictal-Citation cum termino zur Ausgabe auf den 31 May nächstkünftig sub poena præclusionis erkannt, jedoch werden nach dem Edicte vom 3ten Septemb. 1792 allen S. 1. daselbst benannten Militair- und übrigen Personen, denen die Rechtswohlthat der Suspension zu Statte kommt, ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

19 Bey dem Amtgerichte zu Stieckhausen sind ad instantiam des Johann Follen und dessen Ehefrau Seble Hinrichs Boelhoff zu Holtland Edictales contra quoscunque, so auf das von dem Ede Eden privatim gekaufte zu Holtland belegene Haus und Garten cum annexis ex hoc vel alio capite einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, cum termino ad annotandum von 9 Wochen et reproductionis auf den 26sten May instehend des Morgens 9 Uhr bey Strafe der Abweisung erkannt. Denen Militair- und denen mit ihnen gleiche jura habenden Personen werden nach Vorschrift allerhöchsten Königl. Edicts vom 3ten Septemb. 1792 ihre etwaigen Rechte ausdrücklich vorbehalten. Signatum Stieckhausen im Königl. Amtgerichte, den 15ten März 1794.



20 Nachdem der Hausmann Peter v. Heuvel zu Marienroer bouit cediret hat, und dem zufolge per Decret. vom 17ten Mart. über dessen blos in dem von seinen verkauften Mobilien eingekommenen Ausmiederei-Geldern ad pl. m. 80 Gulden holl. bestehenden Vermögen der generale Concurs eröfnet worden, so werden von dem Königl. Amtgerichte zu Emden hierdurch dessen sämtliche Gläubiger zur Angabe und Confiscation ihrer Ansprüche, wie auch zur Erklärung über das nachgeuchte beneficium honorum innerhalb 6 Wochen, und längstens in termino præclusivo auf den 2ten Junii a. c. vorgeladen, unter der Warnung:

daß der Schuldner ad cessionem honorum zugelassen, die Ausbleibende mit ihren Forderungen von der Masse abgewiesen, und ihnen in Hinsicht derselben und der daraus zu befriedigenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich werden alle und jede, bei denen der Gemeinsschuldner etwas versetzt haben magte, angewiesen, die habende Pfandstücke dem vorbenannten Gerichte bey Verlust ihres Recht und Anspruchs an die Masse anzuzeigen, so wie auch allen denen, so dem Gemeinsschuldner etwas verschulden, anbefohlen ist, bei Strafe doppelter Zahlung an Niemanden, als blos an das gerichtliche Depositarium, etwas auszusahlen.

Uebrigens wird, in Befolge. Königl. allerhöchster Verordnung d. d. den 2ten Septemb. 1792. denen Militair- und andern ihnen gleichgeachteten Personen, ihr etwaiges Recht an obbeschriebene Masse ausdrücklich vorbehalten.

- 21 1) Ein und ein halb Diemath Weetland auf dem hohen Hamrich  
2) Ein halb Diemath Weetland auf dem untersten hohen Hamrich zu Böllen.

3) Ein viertel Diemath Weetland daselbst —  
kaufte Berend Hinrich Hausen von Hans Hinrich Janßen Wittwe und seinen Mitterben, Boreudie des Wäbbelt Harms gewesene Ehefrau, Antie, und Fenne Hinrichs Hansen des Laas Harms Brin? gewesene Ehefrau, und verkaufte erstere wieder an Hinrich Frey das andere an Lucas Wenen und das viertel Diemath an Richert Hevnes Frey, von welchen Laas Harms Brin? es für seine Söhne Hans Hinrich Claassen und Harm Laas sen Brin? benäbert. Diese übertragen diese 2 1/4 Diemath wieder an Jacob Peters welchen Her zur Sicherheit gegen real Prätendenten und zur vollständigen Berichtigung tituli possessionis, indem einige Documente über diese Verkaufs- und Abstands-handlungen fehlen, auf Eröfnung des liquidations-Processus ange tragen, der erkannt ist — das hiesige Amtgerichte ladet deshalb (jedoch mit Vorbehalt der Gerechtfame der Militair Personen nach dem Edict vom 3ten September 1792:) alle und jede vor, die aus Erb- Pfand- Näher- Dienbarkeit oder sonstigem Rechte an dieses Land einigen Anspruch zu haben vermeinen, sich damit innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in termino præclusivo den 24. Juny cur. zu melden, unter der Warnung, daß die ausbleibenden Real- Prätendenten damit präcludiret und in Hinsicht des Landes und des Käufers zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer, im Amtgerichte den 1ten April 1794.

22 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Pieter Druen Brouwer hieselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das von den Eheleuten Jan Harms Müller und Franke Caspers zu Loquard der letzteren von ihrem ersten Ehemann Christian Person per Testamentum vermachte in Comp. 10 No. 78 stehende de

de von dem Proseccanten Brouwer privatim anerhandelte Packhaus, aus irgend einigen Grunde einen Real-Anspruch, Servitut Forderung oder Näher Kaufs-Recht zu haben vermeynen, eum terminus von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 24sten Junij nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl, denen bey diesem Packhause etwa interessirten und ins Feld gerückten Militair-Personen, deren Ehefrauen, und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern, ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

23 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der, denselben im Edicte vom 3 Septbr. 1792 §. 1. gleich geachteten Personen — alle und jede, welche auf ein Haus mit Garten, zweyen Vorhöfthen und dem dritten Theile einer Baul an der Süd-Seite der Kirche, zu Aurich Oldendorff, welche Warffstätte von Hiarich Janssen Balgen auf seine Tochter Gesche, des Harm Thomsen zu Westersander Ehefrau, vererbet, von dieser aber anno 1785 an den jesso weyl. Keiner Schweers zu Aurich-Oldendorff in Antichrestin gegeben, und nunmehr an des letzteren minderjährige Tochter Maria privatim verkauft worden, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benüßerungs- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 19 Junii d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende von dieser Warffstätte werden präcludirt, und ihnen so wol gegen die jessige Befizzerinn Maria Keiners, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

24 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich ist über des weyland Kaufmanns Berend Willems zu Ardorff Nachlas, ad instantiam dessen testamentarischen Erben Ehme, Folcort, Gerb Willems, und der Laalke Willems ersterer Ehe Kinder, der Erbschaftliche liquidations-Proceß erdnet.

Es werden daher, — bloß mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der denselben im Edicte vom 3 September 1792. §. 1. gleichgeachteten Personen — alle und jede, welche auf des Berend Willems Nachlas, bestehend

- 1) in den Kaufschilling eines von Berend Willems kurz vor seinem Absterben an Johann Tiard und dessen Ehefrau Laalke Willems, verkauften und von Folcort Willems hierauf benüßerten, zu Ardorff belegenen vollen Heerdes,
- 2) in verschiedenen Capitalien und Activis,
- 3) in den Ausmüneren-Geldern der Mobilien,

zusammen pl. m. 6520 Gl. theils in Golde, theils in Conrant aufmachen, einigen Anspruch zu haben vermeynen mögten, hiemit edictaliter vorgeladen, solchen innerhalb 3 Monathen, spätestens am 21 August d. J. auf dem Amtgerichte Aurich anzugeben, und dessen Richtigkeit nachzuweisen, wobei denjenigen, welche nicht in Person erscheinen können, die hiesige Justiz-Commissarii, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Block, Adv. Fisci Liaden, de Pottere und Stärenburg, zu Bevollmächtigten vorgeschlagen werden, mit der Warnung, daß die ausbleibende Prätendentes aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach

Be.





Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

25 Deym Greetfeldischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Däckers Philipp Frerichs Herlyn zu Uttum, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch des Hiarich Claassen Ehefrau, Eise Jarg, theils von ihrem weyl. Vater Jarg Usaden geerbte, theils von ihrem weyl. Oheim Willem Berends cedirt erhaltene und im Jahr 1790 nebst ihrem Ehemanne an gedachten Philipp Frerichs Herlyn verkaufte, unter Uttum belegene 7 Grafen Landes nebst einem Kohlgarten ex capite crediti, Hypotheca, hereditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque iure reali, Ansprüche zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et præclusivo auf den 10ten Julii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Uebrigens wird denen Militär-Personen, deren Ehefrauen und auch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder ihr Recht bis auf anderweitige Verfügung vorbehalten. Demsum am Königl. Amtg. den 28ten April 1794.

### Notifikationen.

1 Bey allen Buchbindern, und einigen Schullehrern ist zu bekommen, wie doch die lieben Landleute und die geringere Volksklasse ums Geld geprellt werden. — Ein Gespräch zwischen einem Schulmeister und 2 Landleuten; zur Besehung des irrigen Glaubens an Prophezeungen, Gespenster etc. gebunden für 3 flb. Sodann mache bekannt, daß ich jetzt in mein vor 3 Jahren gekauftes Haus gezogen bin, alwo ich auch noch eine Oberkammer, wobey mehr Bequemlichkeit angebracht werden kann, fest, und eine Unterkammer für Kaufleute im Markt zu verheuren habe. Zurich den 17ten April 1794.  
D. Wihert.

2 By Jürg. Wilh. Shröder an het Nieuwe Markt te Emden is te koop best 3 Merk Rouans Glas, wiens Gading het is, gelieve sig by hem te melden ook heeft de zelve nog 3 Kroons Bronschwyks Gaaren tot en civile Prys.

3 Da ich und die Wittwe Elias Kempen, schon seit einiger Zeit, die Färberey mit einander getrieben haben, sie aber entschlossen ist, es nicht mehr fortzusetzen, so mache hiedurch öffentlich bekannt, daß ich, Vetter des verstorbenen Elias Kempen, es so gleich, auf die nemliche Weise fortsetzen werde.

Kempe H. Kempen.

4 Am 12ten May c. a. soll zwischen Norden und Berum ein Stück des künftigen zum Dehrummer Fehn führenden Hauptcanals, pl. m. tausend Ruthen lang; seruet ein, von der Armen-Fehre bis zu denen Grotheider Morästen, durch die Wilden zu grabender Abwässerungs-Schlot, pl. m. 700 Ruthen lang, öffentlich ausverdingen werden. Annehmungslustige müssen sich besagten Tages Morgens 8 Uhr bey dem sogenannten



genannten Maddest einfließen. Zur vorläufigen Nachricht dienet, daß der Canal im Boden 20 Fuß weit wird, und daß die genauen Besteck vorbers bey Holke Serdes in Norden eingesehen werden können. **Urich den 22ten April 1794.**

**J. W. Franzius, Wasserbau Inspector.**

5 In No. 9, 12 und 15 des Wochenblatts ist bey der Edictal Citation cont. quodcurque der dem Albert van Nwege von dem Harm Dabm überlassenen Immobilien, gesagt, daß solche vorhin von weyl. Dote Waten besessen, durch des Marten Pryschoff Söhne Jan und Albert Pryschoff zu Loga aber benähert worden; diese Gebrüder aber sind nicht Söhne des Marten Pryschoff, sondern Bruder. Söhne und wohnen wie gesagt, zu Loga. Dis wird, um alle etwaige Irrungen zu vermeiden, hiedurch öffentlich bekannt gemacht. **Everbürg den 19ten April 1794.**

6 Der Kleidermacher Weber jun. in Urich, verlangt zwei in Manns Ardeit geübte Gejellen, die sogleich antreten können, wer dazu geneigt, kann sich persönlich oder durch Postfreye Briefe bey ihm melden.

7 Conrad Döhring zu Eiens hat 100 Stück Pferdehäute zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm einfließen.

8 Denen Königl. Pächtern, Pflanzern und Annehmern ic. wird hiedurch ernstlich anbefohlen, da die Fabreszeit es nunmehr wieder erlaubt, die Schennen und Ställe ledig sind, weil das Vieh in die Weide geht ihre rückständige Besteck. verbelten pro No. 1793—94. sowohl in der Lieferung der Materialien als der Arbeit längstens in Zeit von 2 Monaten besteckmäßig nachzufertigen, bey Verlust der Annahme, als wornach sich jeder zu richten und zu achten hat. **Urich, den 1sten May 1794.**

**Hermes, R. D. Landbaumeister.**

9 Da der Hausmann Gerjet Peters auf Abland von seiner bisherigen Gemüths Krankheit völlig wieder hergestellt, und deswegen die über ihn bestellte Curatel wieder aufgehoben worden; so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und kann von nun an jedermann mit ihm gültig contrahiren. **Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 25ten April 1794.**

**D. Kempe.**

10 Da der Hausmann Willem Abben auf Schonvoort durch die Wochenblätter hat bekannt machen lassen, daß die Miterben der 18 Todtengräber auf dem Grimersummer Kirchhofe befindlich, welche auf Wessel und Peter Gierdes Namen stehen, sich bey Verlust ihres Erbtheils bey ihm melden sollten; so finden selbige es in dieser Sache nicht nöthig, zumal er nicht zum Richter noch Curator der Erbschaftsmasse bestellet worden, und also solcherhalb nichts zu bestimmen hat.

**Die Miterben der Todtengräber.**

11 By de Knoopmaaker Hinderk Koehuis op het nieuwe Markt, te Emden, oost zyde tegens de Waag, naast de Apothek  
van



van de Heer J. van Borffum, syn allerhande Soorten Mans en Kinderhoeden voor een ganz civile Prys te bekoomen, verfoekt onder prompte Behandeling, een jeder Gonst.

12 Dürcke Uffers auf Mydelsum hat 18 Grasen ihm zugehörige auf der Circkwehrumer Weede belegene Lande in 2 Stücken, jedes zu 9 Grasen, auf ein Jahr, zu mehen oder zu weiden, aus der Hand zu verheuren. Liebhaber können sich bey ihm melden.

13 Philipp Sourdet aus Oldenburg verkauft in diesem bevorstehenden Emden Markt bey Herrn Johann Forke im goldenen Adler alle Sorten Modewaaren nach dem neuesten Geschmack, als schwarze Lasten  $5/4$ ,  $6/4$ ,  $7/4$ ,  $8/4$ , breite, fertige Mantel, schwarzen und weiß gestreiften Atlas, alle Sorten neue Moden Westen, als seiden und halbseiden, Casimir mit Seide gestickten Manquinet und Baumwollen gestreift mit Seiden; ferner seidene Strümpfe, gestreifte seidene Handschuhe, seidene Tücher,  $10/4$  a  $12/4$  breit, Flohr und Mouslin, Messeltücher, mit und ohne gestickten Eravatte, schlichten und geblähmten Kammertuch, schwarze und weiße  $6/4$  breite Flohren, und alle Sorten feine gestreifte Utlaffen seidene Bänder, Schärpenbänder, weiße und schwarze Blonden, breite und schmale weiße Spitzen, schwarz und weiße genähete Flohr. Spitzen, feine Englische Herren und Dames Eastorbüte, weiße und schwarze, couleurte Stroh- und Spannbüte, nach der neuesten Facon, alle Sorten feine Blumen, die neuesten Panasch und couleurten Federn, couleurte Fallbüte für Kinder, weißen Englischen gestreiften Wasch. Hirschleder, feine mit und ohne Patent Dänische und Floret seiden Handschuben, Damens Schubblättern, ein schönes Sortiment fertigen Damenpuß nach der neuesten Art, Haarbeutel, auch sonstige Waaren, die hier nicht benannt werden können. Er bittet seine Sönnner und Freunde um geneigten Zuspruch, und verspricht billige Preise.

14 Die Gemeine zu Ostelbur hat anjesso einen tüchtigen Interims-Schulmeister der seine Sachen in der Kirche und Schule gründlich versteht.

Serd Jacobs, Kirchenvorsteher.  
J. S. Kuchenbäcker, Interims Schulmeister daselbst.

15 Der Drechsler S. F. Wittlage in Aurich an der Burgstraße, hat in der zwoten Etage seines Hauses eine Stube mit oder ohne Meublen zu vermieten um so gleich anzutreten; wer dazu Belieben hat, wolle sich bey ihm melden.

16 Der Kleidermacher J. Lorenz Harms in Aurich verlangt sofort einen guten Gesellen der in Frauenarbeit wohlgeübet; wer Lust dazu hat, kann sich bey ihm melden.

17 De Paruikenmaaker Jannes Siegers maakt hiermede een geeert Publik bekend, dat hy zyne Woning uit de groote Straat verlegd heeft naar de Lelien Straat; en recommandeert zig verder in Deszelvs Gunst. Emd, d. 1 May 1794.





18 Henderk Freymann Winkoper en Logementhouder te Emden maakt het geeerd Publikum hiermede bekend, dat hy verhuist is van het Appelmarkt uyt de Woning van den Heer Uitmynder Storch, naar de kleine Oosterstraat aldaar, alwaar voorheen zyn Weleerwaarde de Heer Predikant Oepke gewoont, recommanderende zig dus de Continuatie, van de genege Aanspraak aller honette Perzonen. Ook advertteerd hy dat de Heer Doctor Medicinæ van Emden by hem is blyven logeeren, die den Dag over aldaar te spreken is.

19 Nachdem sich der Norder Amts-Bogt Stiermann mit 1 May a. c. auf dem Neuenwege in Norden, nahe bey dem Königl. Posthause, zum Zeichen der Bremer Schlüssel, als Gastwirb etablirt, so ersuchet er alle honette Passagiers und Reisende um ihren geneigten Zuspruch; Pferde Können bey ihm gestallet, auch zur Sommerzeit in gute Weide nahe bey Norden gebracht werden. Er verspricht gute Aufwartung und Logis.

20 Dem mit mir in Verbindung stehenden Theil des Publicums mache ich bekannt, daß ich von jetzt an auf einige Wochen verreise, und daher meine Geschäfte erst wieder mit Anfang des Julius ihren ununterbrochenen Gang gehen werden. Emden den 30 April 1794.  
v. Salem.

21 De Vrouw van W. M. Waalkes, tuschen de beyde Zyhlen tot Emden, maakt beste nieuwmodische Rielyven in Zooten, en verkoopt dezelve in den Kermistyt, tot civile Pryzen, als mede messinge en yzere Hoepelrokken. Ook zyn by hem drie nieuwmodische Chayzen uit de hand te koop.

22 Eine Herrschaft auf dem Lande verlangt mit dem besten eine Amme. Wre diese gute Condition antreten kann und will, beliebe sich, je eher, je lieber, bey der Hebamme, Saalk Margrethe Hemmen in Aurich zu melden, welche nähere Nachricht geben wird.

23 Johann Christoph Paul von Bremen, hat die Ehre, seinen respectiven Edannern hiemit schuldigt anzuzeigen: daß er im bevorstehenden Emden May Markte daselbst, mit einem schön wohl sortirten Waaren Lager hinkommen wird. Bestehend in goldenen Damens- wie auch goldene und silberne Herren-Uhren, Pretensions, Festsch, Ohrringe, Tuchnadeln, Ringe, Braselets, Hals-Kolljes, goldene und stählerne Herrn und Damens-Uhrketten, Verlocks, auch sonsten seine Galanterien für Herren und Damens; moderne couleurte Taffende zu Kleidern, wie auch schwarze Taffende in allen Breiten, ganz moderne gestreifte halbseidene Zeuger, schwarze taffende Galloppen, seidene Strümpfe, glatte und bunte Bänder, futter Taffende, und ditto Alasse, auch gestreifte Alasse, und übrige seidene Waaren mehr. Westen und Giletts in allen Arten, seine Garnituren Tafel-Bedecke, mit 12, 18 und 24 Stück Servietten von  
(No. 18. 11) neue



neuesten Defens, gestreifte Moebelleinen, auch alle mögliche Sattungen seidene und wollene Hosenzengen, sowohl schwarz als couleurt; imgleichen englische Lederzeuge, wie auch gestreifte und gelbe englische Manqing, auch Kanefasse, Cammertücher, War-ly Kamertücher, englische weiße und schwarze Flore, Messeltücher, Spitzen, und Entoilage, Spitzen, Blonden, Entoilasch, und gestickte Manschetten, alle Sorten glatte und gestickte Halstücher, auch verschiedene Sattung Schawptücher, Haarbeutel; alle Sorten von Handschuh, Herrn und Damens Filzhüte, alle Sorte von wollen und baumwollenen Strämpfe, baumwollenen Sarn. Verspricht einen jeden, der ihm mit seinem gütigen Zuspruch beehrt, reelle Bedienung und billige Preise. Er logirt bey Hrn. Wunderlich am Delft.

### Verlobungs-Anzeige.

I Unsern hochwvverehrenden Verwandten, Gdnern und Freunden machen wir hiermit schuldigh unsere Verlobung bekannt, und empfehlen uns derselben Freundschaft und Gewogenheit. U. H. Schöbler. M. Wendt.

### Geburtsanzeige.

I Am 20sten April wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden, welches ich meinen Verwandten und Freunden geborsamst bekannt mache. Norden, den 23sten April 1794. H. B. Kruse.

### Todesfall.

I S'morgens vroeg en kwartier voor 6 Uir, behaagde het den Heere van Leeven en van Doodt, myn Echtgtgenoot, war-meede ik omtrent 14 Jaaren geleest hebbe, met naalating van twee Dogters en een Zoon, in de Euwigkeit heeft van myn Zyde weggerükt, door de Doodt, Engelke Immelmann, in Auderdoom omtrent 40 Jaaren; verzoek hiermeede Vrynden en Vreemden hier in Deel te neumen. Weender den 25 April 1794.

Bedroefde Weedw. Ida L. Zwanufeld.

### Getrende Käse Butter und Zwirn-Preise in der Stadt Emden, den 24. April 1794.

Ware	Einheit	Preis	240 bis 250	Smthlr?
Waijen	Dstfeischer per Last	—	240 bis 250	Smthlr?
	einländischer	—	210	230
Rocken,	Dstfeischer	—	195	200
	Einländischer	—	185	190
Särsten,	Winter	—	130	140.
	Sommer	—	110	120
Haber,	zum Brauen	—	115	125.
	zum Futtern	—	95	105
Buchweizen	—	—	130	140.
Erbfen	—	—	200	250.
Bohnen	—	—	150	160.

Käse



Räse besser Sorte 100 Pfund	16	18	Guld.
geringerer dito	12	14	
Butter 1/2 tel rotte	22	24	
— 1/2 tel weisse	19	20.	
Barn zum Zwirnmacher Gebrauch von der größern Sorte, 100 Stück,			
a 6 Stück außs Pfund	22	24	Sl.
mithin das Stück	4 <sup>2</sup>	4 <sup>2</sup>	slbr.
feineres dito	20	21	Sl.
mithin das Stück	4	4 <sup>2</sup>	slbr.

**Brodt, Fleisch, und Bier, Taxe der Stadt Zurich,**  
für den Monat May 1794.

Ein Kockenbrodt von 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Pfund		10	Sl.
Zwey Eierbrödde, Puffen und Franzbrodt zu 6 Loth			
Zwey Schonroggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth			
Zwey dito, theils von Kocken theils von Weizen a 7 Loth			Str.
Zwey Sauerbrödde zu 8 Loth			
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund		4	
die mittlere Sorte		3	
die geringere oder 2te Sorte		2	
Kalbfeisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.		4	
das vorder Viertel		3	
die mitl. Sorte, das hinter Viertel		3	
das vorder Viertel		2	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt		1	
Schaaf- oder Lamfleisch das beste a Pfund		2	
Schweinefleisch a Pfund		5	
Wettwurst a Pf.		6	
Speck		6	
Trocken dito		8	
Schweinfett oder Küffel		11	
Eine Tonne gut Bier	2	Rthlr.	12
Ein Krug davon			1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Eine Tonne dünn Bier	1	Rthlr.	26
Ein Krug davon			1

**Brodt, Fleisch, und Bier, Taxe in der Stadt Emden**  
für den Monat May 1794.

Ein grob Kocken-Brodt a 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Pfund	10	Slbr.	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
10 Loth fein Kocken-Brodt	1		
7 Loth weiß oder Weizen-Brodt	1		
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4		5
die 2te Sorte	3		
3te Sorte	2		
Schweinefleisch das Pf.	5		

Kalb:





Kalbfeisch die beste Sorte das Pf.		4	
die 2te Sorte		3	
das gemeine		2	
Schaaf oder Lammsfleisch das beste		2	
das schlechtere		1	
Bier das beste die Tonne	3 rl.	38	
das Krug		2	
die zwote Sorte die Tonne	2 rl.	12 fr.	
das Krug		1	5
die dritte Sorte die Tonne	1	26	
das Krug		1	
sogenanntes Kleinbier die Tonne		27	
das Krug			5

**Brod, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Norden, für den Monat May 1794.**

1 Roden-Brod zu 12 Pfund schwer		rl. 14 fr.	5	30
1/2 dito		7	2 1/2	
5 Loth Schonroggen halb Roden				5
4 1/2 Loth Eierbrod				5
1 Pfund Rindfleisch vom besten		4	2 1/2	
Idito mittelmäßiges		3	5	
Idito von schlechtern		3		
Idito Kalbfleisch vom besten		2	5	
Idito mittelmäßiges		2		
Idito schlechtern		1	5	
1 Pfund Lammsfleisch vom besten		2	2 1/2	
Idito mittelmäßiges		2		
Idito schlechtes		1	5	
Idito Schweinsfleisch		4		
1 Tonne 12 Gulden Bier	4 rl.	24		
1 Krug in der Schenke		3		
Idito außer der Schenke		2	2 1/2	
1 Tonne 9 Gl. Bier		3		
1 Krug in der Schenke		2		
Idito außer der Schenke		1	5	
1 Tonne 5 Gl. dito		1	46	
1 Krug in der Schenke		1		5
Idito außer der Schenke		1		
1 Tonne beste bitter dito		3		
1 Krug in der Schenke		2		
Idito außer der Schenke		1	5	
1 Tonne ordinaires bitter dito		1	46	
1 Krug in der Schenke		1		5
Idito außer der Schenke		1		

